

**Satzung
der Gesellschaft zur Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung
(Freunde des ifo Instituts)**

(Fassung nach Änderung in der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Gesellschaft zur Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung (Freunde des ifo Instituts) e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. bei der Durchführung seiner gemeinnützigen Aufgaben. Das gilt vor allem für die ideelle und finanzielle Förderung der vom ifo Institut betriebenen
 - empirischen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung einschließlich der Durchführung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungs-kooperationen sowie der Vergabe von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen,
 - Erhebung und Auswertung von Daten und Informationen auf wirtschaftswissenschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet und die Bereitstellung von Forschungsergebnissen, Daten und Informationen an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie an die allgemeine Öffentlichkeit mit dem Ziel der Teilnahme an der öffentlichen Politikdebatte und der wissenschaftlichen Fundierung von Entscheidungen,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Finanzierung von Stipendien, Promotionsstellen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachkonferenzen und Forschungsaufenthalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden Einzelpersonen, gewerbliche Unternehmen aller Art, Wirtschaftsverbände und Körperschaften, die den Vereinszweck zu fördern gewillt sind.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und muss spätestens am 01. Oktober bei ihm eingegangen sein. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung erfolgen. Den Ausschluss beschließt das Kuratorium; der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied setzt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der Verein kann einen Mindestbeitrag oder Orientierungsrahmen festlegen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Kuratorium
 - c) der Vorstand.
2. Das Kuratorium und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - d) Wahl von Rechnungsprüfern;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über den Abschluss (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) und die Entlastung des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
8. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums einreichen; sie müssen ihm spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
10. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist außerdem erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist; ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl tritt mit dem Beschluss und der Annahme der Wahl durch das jeweilige Kuratoriumsmitglied in Kraft und gilt bis zum Ende der Sitzung des Kuratoriums, die im Anschluss an die dritte auf die Wahl folgende ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei allen Aufgaben im Verhinderungsfalle vertritt, sowie einen Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand.
4. Das Kuratorium tritt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kuratoriumssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Kuratoriumssitzung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Kuratoriumssitzung abgehalten werden.
5. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 3);
 - b) Beschlussfassung über die Förderungsmaßnahmen (§ 2 Abs.1)
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag der Aufwendungen und Erträge;
 - d) Unterstützung des Vorstandes in Bezug auf den Zweck des Vereins, insbesondere bei Beschaffung der nach dem Voranschlag benötigten Mittel.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten im Übrigen §§ 28, 32 und 34 BGB.
2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Sitzung des Kuratoriums, die im Anschluss an die dritte auf die Wahl folgende ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - b) Aufstellung des Voranrages der Aufwendungen und Erträge;
 - c) Erstellung des Abschlusses (Einnahmen-/Ausgabenrechnung);
 - d) Erstattung des Jahresberichtes.

§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.